

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Oktober 2019	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 19	Gesetz zur Änderung des Mobilitätsfördergesetzes <i>Ändert FFN 60-45</i>	266
25. 9. 19	Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht <i>FFN 72-132; ändert FFN 72-131</i>	267
23. 9. 19	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze und mit verlängerter Kündigungsbeschränkung (Kappungsgrenzen- und Kündigungsbeschränkungsverordnung) <i>FFN 362-82; hebt auf FFN 362-73, 362-67</i>	277
6. 9. 19	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes <i>Ändert FFN 350-89</i>	278
13. 9. 19	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigung der vor dem 1. Januar 2017 ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter der Gemeinden <i>Zu FFN 321-52</i>	279

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Mobilitätsförderungsgesetzes*)
Vom 25. September 2019**

Artikel 1

Änderung des Mobilitätsförderungsgesetzes

Art. 1 des Gesetzes zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 24. Mai 2018 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Bauart“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Seilbahnen,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Al-Wazir

*) Ändert FFN 60-45

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur
und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht
Vom 25. September 2019

Artikel 1¹⁾

Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG)

§ 1

Förderziel, Fördervolumen,
Finanzierung und Verteilung der Mittel

(1) Zum Aufbau und zur Verbesserung der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur an Schulen gewährt das Land den anderen öffentlichen Schulträgern nach den §§ 138 bis 140 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), den Trägern genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG sowie den Trägern von staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), sowie Kinderkrankenpflegeschulen und Krankenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) – im Folgenden zusammenfassend als Pflegeschulen bezeichnet –, auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der in der Anlage genannten Beträge (Kontingente); § 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Förderung einer Ersatzschule setzt voraus, dass der Unterrichtsbetrieb drei Jahre nach der Genehmigung ohne Unterbrechungen stattgefunden hat und im Anschluss daran fortgeführt wird. Gehen die Schulen in der Trägerschaft eines freien Trägers auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent. Das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen einzelne Schulen in der Trägerschaft eines freien Trägers während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Antragsteller berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen.

(2) Die Förderung umfasst ein Volumen von bis zu 496 324 947 Euro. Es besteht aus

den vom Bund aus dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 372 172 000 Euro sowie einem Komplementäranteil, der sich aus Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und Landesmitteln zusammensetzt. Den öffentlichen Schulträgern und den Ersatzschulträgern nach Abs. 1 werden Darlehen nach Satz 2 in Höhe von bis zu 110 176 947 Euro für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 zur Verfügung gestellt. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 an landeseigenen Schulen sowie Pflegeschulen sowie landesweite oder länderübergreifende Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 und 3 werden in Höhe von bis zu 13 976 000 Euro aus Landesmitteln komplementär finanziert.

(3) Die Finanzhilfen des Bundes und die Darlehen nach Abs. 2 Satz 3 werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und einer Förderrichtlinie gewährt, die das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlässt und die im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist. Die Finanzhilfen des Bundes und die Landesmittel nach Abs. 2 Satz 4 stellt das Land den Schulen in seiner eigenen Trägerschaft nach Maßgabe eines Erlasses des Kultusministeriums und den Trägern der Pflegeschulen nach Maßgabe einer Richtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration, die dieses im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Kultusministerium erlässt, zur Verfügung. Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Förderung landesweiter oder länderübergreifender Maßnahmen; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Finanzierung und Umsetzung
durch die WIBank

(1) Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung der Förderung der WIBank. Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zu diesem Zweck mit der WIBank eine Vereinbarung zu schließen, die neben der Verwaltung der Darlehen auch diejenige der Finanzhilfen des Bundes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 umfasst.

(2) Die Darlehen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 haben eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zur Hälfte durch das Land und zur Hälfte durch den Darlehensnehmer. Die Darlehenszinsen trägt zur Hälfte das Land und zur Hälfte der Darlehensnehmer.

(3) Die Kreditaufnahmen der kommunalen Schulträger im Rahmen dieses Gesetzes gelten nach § 94 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März

Anlage

¹⁾ FFN 72-132

2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), als in der Haushaltssatzung festgesetzt und nach § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO als genehmigt. Die Kreditermächtigung gilt abweichend von § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ablauf des dritten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

(4) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 HGO ist eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 HGO bereitgestellt werden. Die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

§ 3

Bürgschaftsermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Verpflichtungen aus Darlehen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 an Träger von Ersatzschulen Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 3 756 000 Euro zuzüglich Zinsen und sonstiger Nebenleistungen gegenüber der WIBank zu übernehmen.

§ 4

Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Investitionen in folgende auf einzelne Schulen bezogene Maßnahmen:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen;
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die fachrichtungsbezogene Bildung an beruflichen Schulen;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nr. 1 und 2 förderfähig ist, verfügt und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-päda-

gogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und

- c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des Investitionsförderprogramms 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen des Schulträgers nicht überschreiten.

Die zu beschaffenden digitalen Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Nicht förderfähig sind Investitionen in Maßnahmen an Schulen, die nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Schulentwicklungsplan des Schulträgers oder nach einer Auflage, die das Kultusministerium seiner Zustimmung zum Schulentwicklungsplan beigefügt hatte, aufzuheben sind, sowie Investitionen in fachrichtungs- oder schwerpunktspezifische IT-Infrastruktur an beruflichen Schulen, falls die Fachrichtung oder der Schwerpunkt an der Schule nicht besteht, es sei denn, dass das Kultusministerium der Einrichtung der Fachrichtung oder des Schwerpunkts zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zugestimmt hat. Soweit Ersatzschulen nicht nach § 145 Abs. 1 Satz 4 HSchG in die Schulentwicklungsplanung einbezogen worden sind, kann bei ihnen hilfsweise die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden. Satz 4 gilt entsprechend für Pflegeschulen.

(2) Förderfähig sind Investitionen in folgende regionale und landesweite Maßnahmen:

1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Förderfähig sind Investitionen in länderübergreifende Maßnahmen, die

1. dazu beitragen, die Ziele des Investitionsprogramms, der Strategie Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz Bildung in der digitalen Welt zu erreichen oder

2. eine effizientere Nutzung der eingesetzten Mittel ermöglichen.

Das Nähere regelt eine länderübergreifende Bekanntmachung.

(4) Doppelförderungen sind unzulässig. Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten.

(5) Die Maßnahmen müssen nach dem 16. Mai 2019 begonnen werden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.

(6) Die Maßnahmen des Landes und der Schulträger müssen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgerechnet werden. Die länderübergreifenden Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abgerechnet werden.

§ 5

Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsstelle für Maßnahmen der öffentlichen Schulträger und der Ersatzschulträger nach § 1 Abs. 1 ist das Ministerium der Finanzen. Bewilligungsstelle für Maßnahmen an Pflegeschulen ist das Ministerium für Soziales und Integration. Die Bewilligungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Bewilligungsstelle für Maßnahmen an landeseigenen Schulen sowie für landesweite und länderübergreifende Maßnahmen ist das Kultusministerium. Die Bewilligungsstellen können ihre Befugnisse auf Dritte übertragen.

(2) Anträge auf Förderung einer Maßnahme der öffentlichen Schulträger nach § 1 Abs. 1 und der Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. Die Antragsteller sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Anträge auf Förderung einer Maßnahme nach § 4 Abs. 3 müssen von mindestens zwei Ländern gemeinsam gestellt werden; das Nähere regelt die länderübergreifende Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 Satz 2.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Die Bewilligungsstellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage festgelegten Kontingente.

§ 6

Verwendungsnachweis, Berichts- und Nachweispflichten

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von

sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

(2) Die Schulträger haben dem Kultusministerium über die geförderten Maßnahmen jeweils bis zum 20. Januar mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres und zum 20. Juli mit Stand vom 30. Juni desselben Jahres zu berichten.

§ 7

Rückforderung und erneute Bereitstellung von Mitteln

(1) Fördermittel, die von einem Schulträger nicht in Anspruch genommen werden, können abweichend von der in der Anlage geregelten Verteilung durch die Bewilligungsstelle neu bereitgestellt werden.

(2) Soweit Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, werden sie zurückgefordert. Dasselbe gilt, wenn die Förderquote in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Kosten bezogen auf die einzelne Maßnahme überschritten wird oder wenn die Maßnahme nicht fristgerecht begonnen wurde. Fördermittel können für andere im jeweiligen Kontingent förderfähige Maßnahmen erneut beantragt und verwendet werden.

(3) Zurückzuzahlende oder zu früh ausbezahlte Fördermittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem jeweiligen Darlehenszinssatz der WIBank. Abweichend hiervon gilt hinsichtlich zurückzuzahlender Finanzhilfen des Bundes der Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, den das Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gibt; er beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Die weiteren Kosten trägt der Schulträger.

§ 8

Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – als zuständige Behörde für die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

Dem § 2 des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118) wird der folgende Satz angefügt:

³⁾ Ändert FFN 72-131

„Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium ihren Dienstsitz ändern.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	10.356.769	3.453.000	13.809.769
FRANKFURT AM MAIN, STADT	37.118.350	12.373.000	49.491.350
FULDA, STADT	4.799.031	1.600.000	6.399.031
GIESSEN, UNIVERSITAETSSTADT	6.865.082	2.289.000	9.154.082
HANAU, BRUEDER-GRIMM-STADT	7.254.225	2.419.000	9.673.225
HOCHTAUNUSKREIS	11.691.034	3.898.000	15.589.034
KASSEL, DOCUMENTA-STADT	12.171.957	4.058.000	16.229.957
KELSTERBACH, STADT	549.451	184.000	733.451
LAHN-DILL-KREIS	13.404.653	4.469.000	17.873.653
LANDKREIS BERGSTRASSE	11.591.913	3.864.000	15.455.913
LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG	12.461.163	4.154.000	16.615.163
LANDKREIS FULDA	6.441.266	2.148.000	8.589.266
LANDKREIS GIESSEN	6.595.455	2.199.000	8.794.455
LANDKREIS GROSS-GERAU	9.839.950	3.280.000	13.119.950
LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG	6.293.196	2.098.000	8.391.196
LANDKREIS KASSEL	9.787.738	3.263.000	13.050.738
LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG	9.436.122	3.146.000	12.582.122
LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF	7.082.496	2.361.000	9.443.496
LANDKREIS OFFENBACH	17.019.121	5.674.000	22.693.121
LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG	7.849.770	2.617.000	10.466.770
MAIN-KINZIG-KREIS	13.427.904	4.476.000	17.903.904
MAIN-TAUNUS-KREIS	11.007.789	3.670.000	14.677.789
MARBURG, UNIVERSITAETSSTADT	4.559.997	1.520.000	6.079.997
ODENWALDKREIS	4.532.259	1.511.000	6.043.259
OESTRICH-WINKEL, STADT	25.698	9.000	34.698
OFFENBACH AM MAIN, STADT	7.259.936	2.420.000	9.679.936
RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	7.178.762	2.393.000	9.571.762
RUESSELSHEIM, STADT	3.076.846	1.026.000	4.102.846
SCHWALM-EDER-KREIS	7.660.093	2.554.000	10.214.093
VOGELSBERGBKREIS	5.151.055	1.718.000	6.869.055
WERRA-MEISSNER-KREIS	4.633.420	1.545.000	6.178.420
WETTERAUKREIS	14.682.219	4.895.000	19.577.219
WIESBADEN, LANDESHAUPTSTADT	15.448.269	5.150.000	20.598.269
Landeswohlfahrtsverband (§139 HSchG)	695.890	232.000	927.890

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
accadis International School Bad Homburg gemeinnützige GmbH	125.635	42.000	167.635
AEFE (Französisches Konsulat)	235.363	79.000	314.363
Aktive Schule Frankfurt e. V.	31.409	11.000	42.409
Alexander Puschkin Schule in freier Trägerschaft gGmbH	31.817	11.000	42.817
Arbeitskreis Gemeindeförderer Gesundheitsversorgung gGmbH - AKGG - gGmbH	28.554	10.000	38.554
ASB Landesverband Hessen e. V.	221.902	75.000	296.902
August-Herrmann-Francke-Verein Gießen e. V.	344.682	115.000	459.682
Begemann-Schule gGmbH	30.185	11.000	41.185
Behindertenwerk Main-Kinzig e. V.	68.528	23.000	91.528
Bildung PLUS e. V.	8.566	3.000	11.566
Bildungsunternehmen Dr. Jordan Gemeinnütziger Schulverein e. V.	235.770	79.000	314.770
Bistum Fulda	890.870	298.000	1.188.870
Bistum Mainz	1.377.095	460.000	1.837.095
Campus Marienhöhe gGmbH	311.233	104.000	415.233
Caritasverband Frankfurt e. V.	28.961	10.000	38.961
Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e. V.	282.272	95.000	377.272
Christlicher Schulverein Kassel e. V.	64.857	22.000	86.857
CJD Jugenddorf-Christophorus-Schule	402.605	135.000	537.605
CVJM- Akademie gGmbH	23.659	8.000	31.659
DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH e. V.	48.541	17.000	65.541
Deutsche Blindenstudienanstalt gGmbH	119.109	40.000	159.109
Deutscher Gemeinschafts - Diakonieverband e. V.	55.068	19.000	74.068
Evangelisches Fröbelseminar des Diakonischen Werkes	349.985	118.000	467.985
Dr. Carl u. Johanna Richter Stiftung e. V.	247.192	83.000	330.192
Drachenschule Odenwald e. V.	22.843	8.000	30.843
Engelsburg Gymnasium gGmbH, Bestwig	431.158	144.000	575.158
Erasmus Offenbach gGmbH	42.014	15.000	57.014
Euro - Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung mbH	36.304	13.000	49.304
Europäische Schule RheinMain gGmbH	342.234	115.000	457.234
Europa-Schule Dr. Obermayr e. V.	676.311	226.000	902.311
Europa-Schule Rüsselsheim gGmbH	80.358	27.000	107.358
European School of Economics gGmbH	88.516	30.000	118.516
Ev. Kirche in Hessen und Nassau	153.373	52.000	205.373
Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck	292.878	99.000	391.878
EVIM Bildung gGmbH	293.693	99.000	392.693

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
F+U Hessen Rhein-Main-Neckar gGmbH	27.330	10.000	37.330
Fachschule für Touristik Frankfurt Weigand GmbH	8.158	3.000	11.158
Fintosch gGmbH	9.382	4.000	13.382
Förderverein christlicher Bekennnisschulen Alheim e. V.	25.290	9.000	34.290
Franziskanergymnasium Kreuzburg gemeinnützige GmbH, Großkrotzenburg	506.621	169.000	675.621
Freie Christliche Schule Frankfurt e. V.	274.930	92.000	366.930
Freie Christliche Schule Darmstadt e. V.	222.717	75.000	297.717
Freie Christliche Schule Wiesbaden e. V.	77.910	26.000	103.910
Mühltal e. V.	59.554	20.000	79.554
Freie Montessori Schule Main-Kinzig-gemeinnützige GmbH	47.725	16.000	63.725
Freie Schule e. V.	10.606	4.000	14.606
Freie Schule Kassel e. V.	24.882	9.000	33.882
Freie Schule Seligenstadt e. V.	39.567	14.000	53.567
Freie Schule Untertaunus e. V.	43.238	15.000	58.238
Freie Waldorfschule Kassel e. V.	344.682	115.000	459.682
Freie Waldorfschule Oberursel e. V.	133.794	45.000	178.794
FRISCH e. V.	8.974	3.000	11.974
Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH	25.698	9.000	34.698
Gemeinnütziges Institut für Berufsbildung Dr. Engel GmbH	425.855	142.000	567.855
Gemeinschaft für Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V.	38.751	13.000	51.751
Gesellschaft für innovative Sozialarbeit gGmbH des St. Elisabeth-Vereins (GISA)	13.053	5.000	18.053
Heil- und Erziehungsanstalt für seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	27.738	10.000	37.738
Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	28.146	10.000	38.146
Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.	425.447	143.000	568.447
Hochschule Fresenius gem. GmbH	40.791	14.000	54.791
Holzfachschule Bad Wildungen gGmbH	62.818	21.000	83.818
Humboldt-Schule Gemeinn. GmbH	323.471	108.000	431.471
Inlingua Sprachschule Fulda e. V.	6.119	3.881	10.000
Integrative Schule GmbH	66.897	23.000	89.897
International Bilingual Montessori School e. V.	45.278	16.000	61.278
Internationales Familienzentrum e. V.	15.500	6.000	21.500
Josefs-Gesellschaft e. V.	314.089	106.000	420.089
Jüdische Gemeinde Frankfurt	210.480	71.000	281.480
Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH, Wiesbaden	16.316	6.000	22.316
Katharina Kasper Holding GmbH	231.284	78.000	309.284

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
Kerstin-Heim e. V.	22.435	8.000	30.435
Kids Camp Gemeinnützige GmbH	59.554	20.000	79.554
Kinderzeit-Schule Trilinguale Ganztagschule gGmbH	25.698	9.000	34.698
Kuratorium des Litauischen Gymnasiums	93.819	32.000	125.819
Landesinnung Hessen Kälte-Klima-Technik Hessen/Thüringen/Baden-Württemberg KdÖR	19.172	7.000	26.172
Lebensgemeinschaft Bingenheim e. V.	25.290	9.000	34.290
Lebenshilfe für geistig- und mehrfach Behinderte Wetzlar e. V.	22.027	8.000	30.027
Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V.	82.397	28.000	110.397
Loheland-Stiftung	227.612	76.000	303.612
Ludwig Fresenius Schulen gGmbH	64.857	22.000	86.857
Marianum Schulträger gGmbH, Fulda	485.002	162.000	647.002
mediacampus frankfurt die schulen des deutschen buchhandels GmbH	221.494	74.000	295.494
medinet Comenius-Schule Bad Orb gGmbH	51.396	18.000	69.396
Metropolitan International School (MIS) gGmbH	63.634	22.000	85.634
Metropolitan School Frankfurt gGmbH	156.229	53.000	209.229
Mission Leben-Lernen GmbH	47.317	16.000	63.317
Montessori-Fördergemeinschaft Darmstadt e. V.	54.660	19.000	73.660
Montessori-Zentrum Hofheim e. V.	122.780	41.000	163.780
Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e. V.	23.251	8.000	31.251
Montessori Sekundarschule Wetterau gGmbH	45.686	16.000	61.686
MontessoriEcoLearning gGmbH	6.934	3.066	10.000
Montessori-Mainbogen e. V.	58.739	20.000	78.739
Montessori-Schule Idstein e. V.	77.095	26.000	103.095
Montessori-Schule Wiesbaden e. V.	44.054	15.000	59.054
Montessori-Verein Dietzenbach e. V.	41.607	14.000	55.607
Mühlital e.V.	30.593	11.000	41.593
Obermayr Business School gGmbH	84.845	29.000	113.845
Pädagogische Akademie Elisabethenstift gGmbH	251.271	84.000	335.271
Pädagogische Initiative Bergstraße e. V.	17.948	6.000	23.948
PbG – gGmbH	26.922	9.000	35.922
PHORMS Hessen gemeinnützige GmbH	305.931	102.000	407.931
Private Kant-Schule gGmbH	132.978	45.000	177.978
Privatgymnasium Königshofen gGmbH	20.803	7.000	27.803
Provinzialrat der Salesianer Don Boscós, München	13.461	5.000	18.461
PTI Dieburg Private Tagesheim- und Internatsschule gGmbH	71.384	24.000	95.384

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
Rackow-Schulen GmbH gemeinnütziger Schulträger	196.203	66.000	262.203
Rehabilitationszentrum Bathidisheim e. V.	195.388	66.000	261.388
Reinhard von den Velden'schen Stiftung e. V.	8.158	3.000	11.158
RheinMainBildung gGmbH	49.765	17.000	66.765
Rudolf-Steiner-Institut für Sozialpädagogik	69.752	24.000	93.752
Schulgemeinschaft Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Schule Wetzlar eG	46.909	16.000	62.909
Schulverein Anna Schmidt e. V.	566.991	189.000	755.991
Schulverein Forsthaus bei Eczell e. V.	73.423	25.000	98.423
Schulverein Heilpädagogische Schulen, Mühlital e. V.	49.357	16.000	65.357
SIS Swiss International School gemeinnützige GmbH	69.752	24.000	93.752
Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	231.284	78.000	309.284
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.	42.422	15.000	57.422
SRH Fachschulen GmbH	84.845	29.000	113.845
St. Antonius gGmbH	78.318	27.000	105.318
St. Elisabeth-Verein	35.080	12.000	47.080
St. Hildegard Schulgesellschaft mbH	1.707.093	570.000	2.277.093
Steinmühle Marburg e. V.	255.756	85.000	340.756
Stiftung Deutsche Landerziehungsheime	77.095	26.000	103.095
Stiftung Edith-Stein-Schule, Darmstadt	435.645	146.000	581.645
Stiftung Maria-Ward-Schule, Bad Homburg	203.954	68.000	271.954
Stiftung Marienschule Fulda	409.131	137.000	546.131
Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie	63.226	21.000	84.226
Theresien Kinder- und Jugendheim e. V., Mainz	82.397	28.000	110.397
Trägerverein der Evangelikalen Bekenntnisschulen – Georg Müller Schulen e. V.	36.304	13.000	49.304
Verein f. heilende Erziehung u. Therapie a. d. Grundlage anthropologischer Menschenkunde e. V.	39.567	14.000	53.567
Verein für angewandte Sozialpädagogik	27.330	10.000	37.330
Verein für Erwachsenenbildung Offenbacher Abendgymnasium e. V.	23.659	8.000	31.659
Verein für Heilende Erziehung Marburg e. V.	48.541	17.000	65.541
Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V.	109.727	37.000	146.727
Verein für klassische Montessori-Pädagogik e. V.	95.450	32.000	127.450
Verein für Waldorfpädagogik Eschwege e. V.	51.396	18.000	69.396
Verein für Waldorfpädagogik Marburg e. V.	180.295	61.000	241.295
Verein Jean - Paul - Schule e. V.	67.305	23.000	90.305
Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.	56.699	19.000	75.699
Verein zur Förderung der Erziehungskunst nach Rudolf Steiner, Weschnitztal/Bergstraße e. V.	9.790	4.000	13.790

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	177.440	60.000	237.440
Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	263.100	88.000	351.100
Waldorfschulverein Frankfurt/Main e. V.	375.683	126.000	501.683
Waldorfschulverein Wetterau e. V.	205.177	69.000	274.177
Waldorf-Schulverein Wiesbaden e. V.	177.032	60.000	237.032
Werner Wicker Klinik	16.316	6.000	22.316
Gesamtbetrag kommunale Schulträger und Träger genehmigter Ersatzschulen	330.247.140	110.176.947	440.424.087
Gesamtbetrag der Altenpflege- Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen	3.463.950	1.155.000	4.618.950
Land Hessen (Schulen in Trägerschaft des Landes)	1.243.710	415.000	1.658.710
Land Hessen (für landesweite Maßnahmen)	18.608.600	6.203.000	24.811.600
Land Hessen (für länderübergreifende Maßnahmen)	18.608.600	6.203.000	24.811.600
Gesamtbetrag sonstige Maßnahmenträger	41.924.860	13.976.000	55.900.860
Gesamtsumme	372.172.000	124.152.947	496.324.947

**Verordnung
zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze und mit
verlängerter Kündigungsbeschränkung (Kappungsgrenzen- und
Kündigungsbeschränkungsverordnung)***

Vom 23. September 2019

Aufgrund des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 2 und des § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in denen die Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches 15 Prozent beträgt und in denen eine verlängerte Kündigungsbeschränkung nach § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches von acht Jahren gilt, sind die Gemeinden

1. Bad Homburg vor der Höhe,
2. Bad Soden am Taunus,
3. Bad Vilbel,
4. Bischofsheim,
5. Darmstadt,
6. Dreieich,
7. Egelsbach,
8. Eschborn,
9. Flörsheim am Main,
10. Frankfurt am Main,
11. Ginsheim-Gustavsburg,
12. Griesheim,
13. Hattersheim am Main,
14. Heusenstamm,
15. Hofheim am Taunus,
16. Kassel,
17. Kelkheim (Taunus),
18. Kelsterbach,
19. Kiedrich,
20. Langen (Hessen),
21. Marburg,
22. Mörfelden-Walldorf,
23. Nauheim,
24. Nidderau,
25. Obertshausen,
26. Oberursel (Taunus),
27. Offenbach am Main,
28. Raunheim,
29. Schwalbach am Taunus,
30. Weiterstadt und
31. Wiesbaden.

§ 2

(1) Für die Städte Kronberg im Taunus und Rüsselsheim am Main gilt § 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit verlängerter Kündigungsbeschränkung vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 339), in der bis zum 7. Oktober 2019 geltenden Fassung fort, soweit an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an die Mieterin oder den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum vor dem 8. Oktober 2019 veräußert worden ist.

(2) Für die in § 1 genannten Gemeinden gilt die dort genannte Frist von acht Jahren nur dann, wenn das Wohnungseigentum nach dem 31. August 2019 veräußert worden ist.

(3) In den Gemeinden Bad Soden am Taunus, Darmstadt, Frankfurt am Main, Kelkheim (Taunus), Oberursel (Taunus), Schwalbach am Taunus und Wiesbaden gilt die 5-Jahresfrist nach § 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit verlängerter Kündigungsbeschränkung in der bis zum 7. Oktober 2019 geltenden Fassung fort, soweit das Wohnungseigentum vor dem 1. September 2019 veräußert worden ist.

§ 3

Aufgehoben werden

1. die Hessische Kappungsgrenzenverordnung vom 8. Oktober 2014 (GVBl. S. 226)¹⁾ und
2. die Hessische Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit verlängerter Kündigungsbeschränkung vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 262)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 339).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 26. November 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Al-Wazir

*) FFN 362-82

¹⁾ Hebt auf FFN 362-73

²⁾ Hebt auf FFN 362-67

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung
nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach § 3 Abs. 2
des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes*)**

Vom 6. September 2019

Artikel 1

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

In § 3 Satz 2 der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Kostenerstattung nach

§ 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 19. März 2001 (GVBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. September 2019

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

*) Ändert FFN 350-89

**Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandsentschädigung der vor dem 1. Januar 2017
ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und
ehrenamtlichen Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter der Gemeinden*)
Vom 13. September 2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 242) werden die Sätze der Aufwandsentschädigung, welche

1. ab 1. März 2019 gelten, als Anlage 1,
 2. ab 1. Februar 2020 gelten, als Anlage 2 und
 3. ab 1. Januar 2021 gelten, als Anlage 3
- wie folgt bekannt gemacht:

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

Tabelle der Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1, die für die Berechnung des Ehrensoldes der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger maßgeblich sind

Anlage 1

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) Euro
		ab 1.3.2019		ab 1.3.2019
bis 100	EB 1	530,70	EK 1	418,93
101 - 200	EB 2	642,47	EK 2	511,98
201 - 300	EB 3	837,89	EK 3	586,71
301 - 400	EB 4	994,00	EK 4	698,30
401 - 500	EB 5	1 175,43	EK 5	837,89
501 - 600	EB 6	1 329,10	EK 6	949,63
601 - 700	EB 7	1 482,78	EK 7	1 077,76
701 - 800	EB 8	1 678,16	EK 8	1 203,46
801 - 900	EB 9	1 873,70	EK 9	1 329,10
901 - 1000	EB 10	2 097,10	EK 10	1 510,80
1001 - 1250	EB 11	2 348,68	EK 11	1 706,15
1251 - 1500	EB 12	2 599,84	EK 12	1 985,50
	EB 12 a	2 846,71 ¹⁾		
1501 - 2000			EK 13	2 152,86
2001 - 2500			EK 14	2 288,02
2501 - 3000			EK 15	2 432,24
			EK 15 a	2 541,80 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635)

Tabelle der Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1, die für die Berechnung des Ehrensoldes der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger maßgeblich sind

Anlage 2

Größengruppen nach Einwohnerzahl		Gruppenbezeichnung		Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) Euro	
				ab 1.2.2020		ab 1.2.2020	
bis	100	EB	1	547,68	EK	1	432,34
101	- 200	EB	2	663,03	EK	2	528,36
201	- 300	EB	3	864,70	EK	3	605,48
301	- 400	EB	4	1 025,81	EK	4	720,65
401	- 500	EB	5	1 213,04	EK	5	864,70
501	- 600	EB	6	1 371,63	EK	6	980,02
601	- 700	EB	7	1 530,23	EK	7	1 112,25
701	- 800	EB	8	1 731,86	EK	8	1 241,97
801	- 900	EB	9	1 933,66	EK	9	1 371,63
901	- 1000	EB	10	2 164,21	EK	10	1 559,15
1001	- 1250	EB	11	2 423,84	EK	11	1 760,75
1251	- 1500	EB	12	2 683,03	EK	12	2 049,04
		EB	12 a	2 937,80 ¹⁾			
1501	- 2000				EK	13	2 221,75
2001	- 2500				EK	14	2 361,24
2501	- 3000				EK	15	2 510,07
					EK	15 a	2 623,14 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635)

Tabelle der Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1, die für die Berechnung des Ehrensoldes der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger maßgeblich sind

Anlage 3

Größengruppen nach Einwohnerzahl		Gruppenbezeichnung		Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) Euro	
				ab 1.1.2021		ab 1.1.2021	
bis	100	EB	1	555,35	EK	1	438,39
101 -	200	EB	2	672,31	EK	2	535,76
201 -	300	EB	3	876,81	EK	3	613,96
301 -	400	EB	4	1 040,17	EK	4	730,74
401 -	500	EB	5	1 230,02	EK	5	876,81
501 -	600	EB	6	1 390,83	EK	6	993,74
601 -	700	EB	7	1 551,65	EK	7	1 127,82
701 -	800	EB	8	1 756,11	EK	8	1 259,36
801 -	900	EB	9	1 960,73	EK	9	1 390,83
901 -	1000	EB	10	2 194,51	EK	10	1 580,98
1001 -	1250	EB	11	2 457,77	EK	11	1 785,40
1251 -	1500	EB	12	2 720,59	EK	12	2 077,73
		EB	12 a	2 978,93 ¹⁾			
1501 -	2000				EK	13	2 252,85
2001 -	2500				EK	14	2 394,30
2501 -	3000				EK	15	2 545,21
					EK	15 a	2 659,86 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635)

Wiesbaden, den 13. September 2019

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
